



REGIONALE SCHWERPUNKTE: FORSCHUNG & TECHNOLOGIE- ENTWICKLUNG QUALITÄT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, nach wie vor auf eine harte Probe. Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-) technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 2) Das Förderprogramm des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „Fonds“) fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
- 3) Im Fokus der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ liegen wissenschaftliche Projekte, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln.
- 4) Gefördert werden nur Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Das Förderprogramm tritt mit 1.1.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.

FORSCHUNG & TECHNOLOGIEENTWICKLUNG QUALITÄT UNTERNEHMEN

- 6) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 50.000, – Projektkosten unterstützt, die ein hohes Marktumsetzungspotential aufweisen. Es werden sowohl Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als auch universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 7) Dadurch sollen die bereits vorhandenen Forschungskompetenzen der niederösterreichischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen forciert werden und eine stärkere Vernetzung untereinander stattfinden.



- 8) Das Vorhaben begünstigt - auch durch Kooperationen - eine dynamische Entwicklung des Unternehmens beziehungsweise der Forschungseinrichtung und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 9) Der Fonds kann verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/oder eine begleitende Beratung vorsehen.
- 10) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträgerinnen und Projektträger bewertet.

Zielgruppe

- 11) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 12) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1. lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 13) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 14) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig der Experimentellen Entwicklung oder einer Durchführbarkeitsstudie zugeordnet werden kann.



- 15) Bei Förderungen auf Grundlage der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung) ist die maximal zulässige Förderintensität abhängig vom
- **Inhalt des Vorhabens** (Nähe zur Produktreife, Innovationsgrad, Risiko, etc...),
 - von der **Unternehmensgröße**¹ sowie
 - von etwaigen **Zuschlägen** – dies nach Maßgabe
 - i. der jeweils anwendbaren Bestimmungen der AGVO idjgF und
 - ii. der Umweltrelevanz „Öko Bonus“

	Experimentelle Entwicklung inkl. Öko Bonus	Qualitäts- zuschlag²
Kleine Unternehmen	max. 45 %	+15 %
Mittlere Unternehmen	max. 35 %	+15 %
Große Unternehmen	max. 25 %	+15 %

- 16) Kriterien für den 5%-igen Ökobonus entsprechen jenen der EU-Taxonomie-Verordnung Artikel 9 - 16 („Umweltziele“)³.
- 17) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt für Durchführbarkeitsstudien 50 %.
- 18) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 19) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 20) Die förderbaren Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind vollständig der Experimentellen Entwicklung oder einer Durchführbarkeitsstudie zuzuordnen.
- 21) Förderbar sind vorhabensrelevante Personalkosten für Forscherinnen und Forscher, technisches Fachpersonal und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.

¹ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

² Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom 28. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Art. 25 Abs. 6 lit b) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

³ VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088



- Für gewerbliche Unternehmen kann im Förderungsvertrag
 - i. für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ein pauschaler Stundensatz von € 30, – festgelegt werden. Die Anwendung der Pauschale ist nur möglich, wenn die Anmeldungen bei der NÖ ÖGK sowie Pensionsversicherung vorliegen und die Abgaben zur Gänze geleistet werden (u.a. sind geringfügig Beschäftigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht mit der Pauschale förderbar).
 - ii. ein Unternehmerlohn (nur für KMU) als Kostenpauschale von € 66,62 pro Stunde für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbstständig Erwerbstätigen (nicht angestellte Personengesellschafter, Einzelunternehmen, Freiberufler etc.) im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person pro Jahr festgelegt werden.

Die Summe der förderbaren Personalkosten hat höher zu sein als die Summe der Kosten für externe Dienstleistungen.

- 22) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 23) Förderbar sind externe Dienstleistungen wie
 - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-Length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie
 - Kosten für wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden sowie
 - externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien. Für gewerbliche Unternehmen sind technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld bis maximal € 60.000,- , wirtschaftliche Marktumsetzungsstudien bis maximal € 40.000,- förderbar.
- 24) Gemeinkosten sind als Pauschale von 20 % auf die förderbaren Personalkosten sowie förderbare Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 25) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind



- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200, – (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000, –

Antragstellung

- 26) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 27) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](https://www.noefonds.at)

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 28) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 29) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 30) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung inkl. Beilagen
 - Projektkostenaufstellung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01



- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [umfassend die Verlängerung der Geltung der AGVO] Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)

Kontakt zur Förderstelle

- 31) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

UNIVERSITÄRE UND AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

- Roswitha SCHWEIFER E: roswitha.schweifer@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16134

UNTERNEHMEN DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- Philipp HECHL, MSC E: philipp.hechl@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16152

FORSCHUNG & TECHNOLOGIEENTWICKLUNG QUALITÄT FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

- 32) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität Forschungseinrichtungen“ werden soweit nach den beihilferechtlichen Grundlagen zulässig, beihilfenfrei gewährt/abgewickelt. Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit unter 20% liegt, wird die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität Forschungseinrichtung“ nicht auf Basis der beihilferechtlichen Vorgaben gewährt/abgewickelt werden.



- 33) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 200.000, – Projektkosten unterstützt. Es werden universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 34) Dadurch sollen die bereits vorhandenen Forschungskompetenzen der niederösterreichischen Forschungseinrichtungen forciert werden und eine stärkere Vernetzung untereinander stattfinden.
- 35) Das Vorhaben begünstigt - auch durch Kooperationen - eine dynamische Entwicklung der Forschungseinrichtung und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 36) Der Fonds kann verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/oder eine begleitende Beratung vorsehen.
- 37) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträgerinnen und Projektträger bewertet.

Zielgruppe

- 38) Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 39) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1. lit a) bis lit c)

Förderung

- 40) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 41) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:
 - Grundlagenforschung
 - Industrielle Forschung
 - Experimentelle Entwicklung



- Durchführbarkeitsstudien
- 42) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt 80 % der förderbaren Kosten. Das Vorhaben ist zwingend im nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung abzuwickeln. Die Ausfinanzierung muss dargestellt sein.
- 43) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 44) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 45) Die förderbaren Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind vollständig einer der Forschungs- und Entwicklungskategorien gemäß Rz 41 zuzuordnen.
- 46) Förderbar sind vorhabensrelevante Personalkosten für Forscherinnen und Forscher, technisches Fachpersonal und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind. Bei Vorhaben unter Einbindung von Mitteln aus dem EFRE bzw. JTF ist ein pauschaler Stundensatz gemäß Festlegung der EFRE Programmbehörden zulässig.
- 47) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 48) Förderbar sind externe Dienstleistungen wie
 - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-Length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie
 - Kosten für wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden sowie
 - externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien.
- 49) Gemeinkosten sind als Pauschale von 25 % auf die förderbaren Personalkosten sowie förderbare Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 50) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte



- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200, – (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000, –

Antragstellung

- 51) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 52) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](https://www.noe.gv.at/wirtschaftsforderung)

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 53) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung inkl. Beilagen
 - Projektkostenaufstellung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- Verordnung (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds



- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“. Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2023) 6626] der Europäischen Kommission vom 27.09.2023 genehmigt
- NFFR 2021-2027 - Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027

Kontakt zur Förderstelle

54) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen:

UNIVERSITÄRE UND AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

- Sandra GROSS E: s.gross@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16028
- Monika MAUKNER E: monika.maukner@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16128
- Roswitha SCHWEIFER E: roswitha.schweifer@noel.gv.at T: +43 2742 9005 - 16134